

# Verordnung des UVEK über Blaulichter und wechsellönige Zweiklanghörner

vom 27. September 2019 (Stand am 1. November 2019)

---

*Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK),*

gestützt auf Artikel 220 Absatz 1 der Verordnung vom 19. Juni 1995<sup>1</sup>  
über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS),

*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Gegenstand

### Art. 1

Diese Verordnung regelt:

- a. an welchen Fahrzeugen Blaulichter bewilligt werden dürfen;
- b. welche technischen Anforderungen für den Einbau der Blaulichter und des wechsellönigen Zweiklanghorns gelten.

## 2. Abschnitt: Bewilligung von Blaulichtern

### Art. 2 Grundsatz

Blaulichter dürfen bewilligt werden an Fahrzeugen der Feuerwehr, der Polizei, der Sanität und des Zolls und an ihnen gleichgestellten Fahrzeugen (Art. 27 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>2</sup> und Art. 110 Abs. 3 Bst. a VTS).

### Art. 3 Fahrzeuge der Feuerwehr

Als Fahrzeuge der Feuerwehr gelten:

- a. Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr;
- b. Privatfahrzeuge von hauptberuflichen Angehörigen der Feuerwehr in leitender Stellung im Pikettdienst;
- c. private Einsatzfahrzeuge, die für die Ölwehr oder den Schutz vor atomaren, biologischen und chemischen Gefährdungen (ABC-Schutz) ausgerüstet sind und von offiziellen Organisationen für dringliche Einsätze aufgeboden werden können.

AS 2019 3123

<sup>1</sup> SR 741.41

<sup>2</sup> SR 741.01

**Art. 4** Fahrzeuge der Sanität

<sup>1</sup> Als Fahrzeuge der Sanität mit fest installierter sanitätsdienstlicher Einrichtung gelten:

- a. Fahrzeuge, die für den Transport und allenfalls die Erstversorgung, die Behandlung und die Überwachung von Patienten und Patientinnen konstruiert und ausgerüstet sind (Ambulanzfahrzeuge) und dem Stand der Technik entsprechen, wie er insbesondere in der Norm SN EN 1789<sup>3</sup> festgelegt ist;
- b. Fahrzeuge, die über eine Ausrüstung für Notärzte und Notärztinnen nach den Richtlinien von 2017<sup>4</sup> für den Bau und die Ausrüstung von Ambulanzfahrzeugen des Interverbands für Rettungswesen verfügen;
- c. Fahrzeuge, die mit einem Transportinkubator nach der Norm SN EN 13976<sup>5</sup> ausgerüstet sind.

<sup>2</sup> Die Fahrzeuge nach Absatz 1 müssen in eine anerkannte Rettungs- oder Sanitätsorganisation eingebunden sein und über eine kantonale oder interkantonale Einsatzzentrale aufgeboden werden können.

<sup>3</sup> Die Ausrüstung der Fahrzeuge muss durch die kantonale Gesundheitsbehörde genehmigt sein oder es muss eine kantonale Betriebsbewilligung für die Rettungs- oder Sanitätsorganisation vorliegen.

<sup>4</sup> Als Fahrzeuge der Sanität ohne fest installierte sanitätsdienstliche Einrichtung gelten:

- a. Privatfahrzeuge von Dienst- und Notärzten und -ärztinnen, die durch die Sanitätsnotrufzentrale zum Einsatzort aufgeboden werden, mit Ausrüstung für diese Ärzte und Ärztinnen nach den Richtlinien von 2017 für den Bau und die Ausrüstung von Ambulanzfahrzeugen des Interverbands für Rettungswesen;
- b. Fahrzeuge der Einsatzleitung;
- c. Fahrzeuge, die für dringliche Einsätze bei Grossereignissen ausgerüstet sind und Personal oder Material zum Einsatzort transportieren;
- d. Fahrzeuge, die ausschliesslich für Fahrten im Zusammenhang mit Organspenden und Organtransplantationen eingesetzt werden.

<sup>5</sup> Für Fahrzeuge nach Absatz 4 Buchstabe a muss die kantonale Gesundheitsbehörde bestätigen, dass die Voraussetzungen hinsichtlich der Ausrüstung erfüllt sind und dass die Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen über eine ausreichende fahrerische Ausbildung verfügen.

<sup>3</sup> SN EN 1789+A2, 2014, Rettungsdienstfahrzeuge und deren Ausrüstung – Krankenkraftwagen. Diese Norm kann kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur; [www.snv.ch](http://www.snv.ch).

<sup>4</sup> Diese Richtlinien können kostenlos bezogen werden beim Interverband für Rettungswesen, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001 Bern.

<sup>5</sup> SN EN 13976, 2011, Rettungssysteme – Inkubatortransport – Teil 1 und Teil 2. Diese Norm kann kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur; [www.snv.ch](http://www.snv.ch).

<sup>6</sup> Für Fahrzeuge nach Absatz 4 Buchstabe d muss die Fahrzeughalterin von der vom Bundesamt für Gesundheit mit der Organzuteilung betrauten Organisation als Partnerin im Logistikbereich benannt sein. Diese Benennung erfolgt mittels Bestätigungsschreiben und ist zu befristen.

<sup>7</sup> Die Führer und Führerinnen der Fahrzeuge nach Absatz 4 Buchstaben a–c müssen einer anerkannten Rettungs- oder Sanitätsorganisation angeschlossen sein und über eine kantonale oder interkantonale Einsatzzentrale aufgeboden werden können.

#### **Art. 5** Fahrzeuge der Polizei und des Zolls

<sup>1</sup> Als Fahrzeuge der Polizei und des Zolls gelten:

- a. Einsatzfahrzeuge der Polizei;
- b. Privatfahrzeuge von Polizisten und Polizistinnen in leitender Stellung;
- c. Privatfahrzeuge von Polizisten und Polizistinnen im Pikettdienst;
- d. Fahrzeuge des Zolls, die für polizeiliche Aufgaben eingesetzt werden;
- e. Einsatzfahrzeuge der Transportpolizei nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010<sup>6</sup> über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr.

<sup>2</sup> Die Eidgenössische Zollverwaltung bezeichnet die Fahrzeuge nach Absatz 1 Buchstabe d.

#### **Art. 6** Den Fahrzeugen von Feuerwehr und Sanität gleichgestellte Fahrzeuge

Als gleichgestellte Fahrzeuge gelten Fahrzeuge des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes, die wie Fahrzeuge nach Artikel 3 Buchstaben a und c oder nach Artikel 4 Absatz 1 ausgerüstet sind und von der Feuerwehr oder von Rettungsorganisationen für dringliche Einsätze aufgeboden oder verwendet werden können.

#### **Art. 7** Eintrag im Fahrzeugausweis

<sup>1</sup> Im Fahrzeugausweis ist die Anzahl der bewilligten Blaulichter einzutragen.

<sup>2</sup> Bei Fahrzeugen mit demontierbaren Blaulichtern (Art. 12 Abs. 1 und 2) ist zusätzlich zu vermerken, dass die Blaulichter bei privaten Fahrten zu demontieren sind.

<sup>6</sup> SR 745.2

### **3. Abschnitt: Technische Anforderungen an Blaulichter und Zweiklanghörner**

#### **Art. 8**            Allgemeines

Die technischen Anforderungen, denen Blaulichter und wechseltönige Zweiklanghörner entsprechen müssen, richten sich nach Artikel 78 Absatz 3 VTS und nach Artikel 82 Absatz 2 VTS.

#### **Art. 9**            Sichtwinkel

<sup>1</sup> Die Blaulichter müssen so montiert sein, dass sie bei jeder Augenhöhe zwischen 1,0 und 2,0 m mindestens wie folgt sichtbar sind:

- a. von vorne und von den Seiten: aus jeder Entfernung zwischen 10 und 100 m;
- b. von hinten: aus einer Entfernung von 50 m.

<sup>2</sup> Kann diese Sichtbarkeit nicht mit einem einzigen, rundum blinkenden Blaulicht erreicht werden, so ist es zulässig, mehrere rundum blinkende oder richtungsgebundene Blaulichter anzubringen, die die Sichtbarkeit zusammen gewährleisten. Die Leuchtstärke darf sich dadurch pro Fahrzeugseite höchstens verdoppeln.

<sup>3</sup> Richtungsgebundene Blaulichter sind nur zulässig, wenn die Form des Aufbaus die Anbringung von rundum blinkenden Blaulichtern erschwert oder diese von Karosserie- oder erforderlichen Ausrüstungsteilen teilweise verdeckt werden.

#### **Art. 10**           Zusammenwirken richtungsgebundener Blaulichter

Sind für die Sichtbarkeit oder die Erreichung der vorgeschriebenen Leuchtstärke mehrere richtungsgebundene Blaulichter erforderlich, so müssen diese die technischen Anforderungen im darzustellenden Sichtwinkel zusammen erfüllen.

#### **Art. 11**           Zusätzliche richtungsgebundene Blaulichter

<sup>1</sup> Zusätzlich zu den Blaulichtern nach Artikel 9 sind die Blaulichter nach Artikel 110 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern 2–4 VTS zulässig. Diese müssen so montiert sein, dass sie in ihrem Winkelbereich bei jeder Augenhöhe zwischen 1,0 und 2,0 m mindestens aus jeder Entfernung zwischen 10 und 100 m sichtbar sind.

<sup>2</sup> Die zusätzlichen richtungsgebundenen Blaulichter dürfen sich nur einschalten lassen, wenn gleichzeitig die Blaulichter nach Artikel 9 eingeschaltet werden oder bereits eingeschaltet sind. Sie müssen sich ausschalten lassen, auch wenn die Blaulichter nach Artikel 9 eingeschaltet sind.

#### **Art. 12**           Anbringung der Blaulichter

<sup>1</sup> Die Blaulichter dürfen demontierbar sein.

<sup>2</sup> An Fahrzeugen, die auch für private Fahrten verwendet werden, müssen die Blaulichter demontierbar sein oder in die Karosserie integriert sein und eine farbneutrale Optik aufweisen.

<sup>3</sup> Die Befestigung muss den bei der Fahrt auftretenden Kräften genügen und darf bei demontierten Blaulichtern keine gefährlichen Spitzen oder Kanten aufweisen.

**Art. 13**           Schaltung des Zweiklanghorns und Ausfallerkennung

<sup>1</sup> Das wechseltönige Zweiklanghorn muss so geschaltet sein, dass es nur bei eingeschalteten Blaulichtern ertönen kann.

<sup>2</sup> Beim Ausfall eines Blaulichtes muss auch das wechseltönige Zweiklanghorn automatisch ausser Betrieb gesetzt werden. Dies gilt nicht für die zusätzlichen richtungsgebundenen Blaulichter nach Artikel 11 sowie für Blaulichter, die nur von hinten sichtbar sind.

**4. Abschnitt: Inkrafttreten**

**Art. 14**

Die Verordnung tritt am 1. November 2019 in Kraft.





Bern, 21. Oktober 2019

---

# Merkblatt

## zur Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn

---

Das vorliegende Merkblatt informiert die Halterinnen und Halter sowie Fahrerinnen und Fahrer von Fahrzeugen, die mit Blaulicht und Wechselklanghorn ausgerüstet sind, über die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten. Im Rahmen von taktischen Einsätzen der Polizei findet es keine Anwendung. Es ersetzt das Merkblatt über die Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn vom 6. Juni 2005.

### 1. Allgemeines

Fahrzeuge mit eingeschaltetem Blaulicht und Wechselklanghorn, die ihr besonderes Vortrittsrecht beanspruchen, bedeuten grundsätzlich ein erhöhtes Risiko für die anderen Verkehrsteilnehmenden und sind zudem selbst höheren Gefahren ausgesetzt.

Die mit Blaulicht und Wechselklanghorn ausgerüsteten Fahrzeuge, die sich durch die besonderen Warnsignale ankündigen, sind gegenüber anderen Fahrzeugen vortrittsberechtigt (Art. 27 Abs. 2 SVG und Art. 16 Abs. 1 VRV). Ein Abweichen von den Verkehrsregeln bleibt straflos, sofern dabei alle gebotene Sorgfalt beachtet wird (Art. 100 Ziff. 4 SVG).

Blaulicht und Wechselklanghorn dürfen nur solange gebraucht werden, als die Einsatzfahrt dringlich ist und die Verkehrsregeln nicht eingehalten werden können (Art. 16 Abs. 3 VRV). Die Einsatzfahrten der Feuerwehr (Fahrzeuge der Feuerwehr) sollten in der Regel durch die Einsatzzentrale angeordnet worden sein. Die Einsatzfahrten der Sanität (Fahrzeuge der Sanität und für medizinische Transporte) müssen stets durch die Sanitätsnotrufzentrale 144 angeordnet worden sein.

Als dringlich gelten Fahrten im Ernstfall, sogenannte Notfallfahrten, bei denen es auf den möglichst raschen Einsatz der Feuerwehr, der Sanität oder der Polizei ankommt, um Menschenleben zu retten, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, um bedeutende Sachwerte zu erhalten oder um flüchtige Personen zu verfolgen. Der Begriff der Dringlichkeit ist eng auszulegen. Entscheidend ist, dass Rechtsgüter gefährdet sind, bei denen selbst kleine Zeitverluste eine erhebliche Vergrößerung des Schadens oder des Schadenrisikos bewirken können. Bei der Beurteilung des Dringlichkeitsgrades müssen und dürfen Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer sowie Einsatzleiterinnen und Einsatzleiter auf die Sachlage abstellen, wie sie sich ihnen im Zeitpunkt des Einsatzes bzw. im Zeitpunkt der Erteilung des Einsatzbefehls darbietet.

Jede missbräuchliche Verwendung der besonderen Warnvorrichtungen ist zu unterlassen, um die Wirkung, die ihnen im Ernstfall zukommen muss, nicht zu mindern. Der Missbrauch von Blaulicht und Wechselklanghorn stellt eine Verletzung von Artikel 16 Absatz 3 und Artikel 29 Absatz 1 VRV dar; es gelten die Strafbestimmungen von Artikel 90 ff. SVG.

Grundsätzlich sind Blaulicht und Wechselklanghorn gemeinsam zu betätigen. Nur durch die Betätigung beider Warnvorrichtungen kommt den Fahrzeugen ihr besonderes Vortrittsrecht zu.

## 2. Betätigung des Blaulichts ohne Wechselklanghorn

Bei nächtlichen, dringlichen Einsatzfahrten darf zur Lärmvermeidung das Blaulicht so lange ohne Wechselklanghorn betätigt werden, als die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer ohne wesentliche Abweichung von den Verkehrsregeln und insbesondere ohne Beanspruchung eines besonderen Vortritts rasch vorankommt (Art. 16 Abs. 4 VRV).

Solange nur das Blaulicht eingeschaltet ist, besteht jedoch kein besonderes Vortrittsrecht. Muss dieses beansprucht werden, sind auch nachts Blaulicht und Wechselklanghorn zusammen zu betätigen.

Nach Ankunft am Einsatzort sind unmittelbar die erforderlichen Massnahmen zur Sicherung der Einsatzstelle zu ergreifen. Bis dies geschehen ist, dürfen die Blaulichter am stillstehenden Fahrzeug betätigt werden, sofern eine besondere Gefährdung vorliegt.

## 3. Fahrweise auf dringlichen Einsatzfahrten

Führerinnen und Führer eines vortrittsberechtigten Fahrzeuges müssen Blaulicht und Wechselklanghorn frühzeitig einschalten, wenn sie das besondere Vortrittsrecht beanspruchen müssen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die übrigen Verkehrsteilnehmenden rechtzeitig gewarnt werden und genügend Zeit haben, dem vortrittsberechtigten Fahrzeug Platz zu machen.

Die frühzeitige Warnung entbindet Führerinnen und Führer eines vortrittsberechtigten Fahrzeuges nicht davon, ihre Fahrweise den jeweiligen Verhältnissen anzupassen. Nach Artikel 100 Ziffer 4 SVG können sie bei Verletzungen von Verkehrsregeln nur dann mit Strafflosigkeit rechnen, wenn sie alle Sorgfalt beachtet, die nach den besonderen Umständen erforderlich war.

Blaulicht und Wechselklanghorn fordern die übrigen Verkehrsteilnehmenden auf, dem vortrittsberechtigten Fahrzeug den Weg frei zu machen oder frei zu lassen. In dem Umfang, in dem die übrigen Verkehrsteilnehmenden die Warnsignale wahrnehmen und beachten können, dürfen Führerinnen und Führer vortrittsberechtigter Fahrzeuge das besondere Vortrittsrecht beanspruchen und von den Verkehrsregeln abweichen. Sie müssen berücksichtigen, dass einzelne Strassenbenützerinnen und Strassenbenützer die besonderen Warnsignale nicht oder zu spät wahrnehmen oder unzweckmässig reagieren können.

## 4. Befahren von Verzweigungen

Die im SVG ausdrücklich verlangte besondere Sorgfalt erfordert beim Befahren von Verzweigungen spezielle Rücksichtnahme auf jene Verkehrsteilnehmenden, denen aufgrund von allgemeinen Verkehrsregeln, Vortrittssignalen oder Lichtsignalen der Vortritt zustehen würde und die sich auf ihr Vortrittsrecht verlassen, weil sie die besonderen Warnsignale nicht wahrnehmen (Art. 26 Abs. 2 SVG).

Eine Verzweigung zu befahren, obwohl die Lichtsignalanlage Halt gebietet und anderen Verkehrsteilnehmenden freie Fahrt ankündigt, erfordert höchste Sorgfalt. Bei der Einfahrt in die Verzweigung muss so langsam gefahren werden, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich ist, falls andere Verkehrsteilnehmende die besonderen Warnsignale übersehen oder nicht beachten. Auf einen Sicherheitshalt bzw. ein vollständiges Stillstehen ist aber nach Möglichkeit zu verzichten, um keine Zweifel über die Beanspruchung des Vortrittsrechts aufkommen zu lassen. Das Tempo darf erst wieder erhöht werden, wenn sichergestellt ist, dass die Verzweigung gefahrlos passiert werden kann.

## 5. Übertreten von Geschwindigkeitsvorschriften

Gestützt auf Artikel 100 Absatz 4 SVG kann beim Führen eines vortrittsberechtigten Fahrzeuges mit der gebotenen Sorgfalt auch von Geschwindigkeitsvorschriften abgewichen werden, unabhängig davon, ob es sich um allgemein geltende, signalisierte oder auf bestimmte Fahrzeugkategorien anwendbare Vorschriften handelt. Dagegen darf mit Fahrzeugen, bei denen die Zulas-

sungsbehörde aus technischen Gründen die Höchstgeschwindigkeit beschränkt hat, die im Fahrzeugausweis eingetragene Geschwindigkeitslimite auch auf dringlichen Fahrten nicht überschritten werden.

#### **6. Verhalten bei Unfällen**

Wird ein mit Blaulicht und Wechselklanghorn ausgerüstetes Fahrzeug auf einer dringlichen Fahrt in einen Unfall verwickelt, darf die Führerin oder der Führer nur dann weiterfahren, wenn die Hilfe an Verletzte und die Feststellung des Sachverhaltes gewährleistet sind (Art. 56 Abs. 3 VRV). Es muss im Einzelfall nach den gegebenen Umständen (Schwere des Unfalls, Verfügbarkeit eines Ersatzfahrzeuges) und nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden werden, ob weitergefahren werden darf. In der Regel dürften die Anforderungen von Artikel 56 Absatz 3 VRV erfüllt sein, wenn die Hilfeleistung an Verletzte und die Absicherung des Verkehrs gewährleistet, die Unfall-Endlage des Fahrzeuges auf der Strasse angezeichnet und die Aufzeichnungen des Datenaufzeichnungsgerätes gesichert sind.

#### **7. Weitere Sonderrechte**

Fahrten der Feuerwehr, der Sanität und der Polizei sind gemäss Artikel 91a Absatz 1 Buchstabe d VRV vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen. Im Übrigen dürfen (Teil-)Fahrverbote, unter Einhaltung der gebotenen Vorsicht, nur missachtet werden, wenn ein konkreter Rechtfertigungsgrund vorliegt. Blaulichtfahrzeuge fallen auch nicht unter die Chauffeurverordnung (Art. 4 Abs. 1 Bst. b und e ARV 1) oder die Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (Art. 4 Abs. 1 Bst. a ARV 2).

Das vorliegende Merkblatt ist ab dem 1. November 2019 gültig.

**Abteilung Strassenverkehr**



Lorenzo Cascioni  
Vizedirektor, Abteilungschef